



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK
PRÄSIDIUM

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1424

Universität zu Lübeck · Der Präsident
Ratzeburger Allee 160 · 23562 Lübeck

per Email

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende Frau Susanne Herold
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Präsident
Prof. Dr. med. Peter Dominiak

Ratzeburger Allee 160
23562 Lübeck

Tel. +49 451 500 3000
Fax +49 451 500 3033

praesidium@zuv.uni-luebeck.de
<http://www.uni-luebeck.de>

29. Oktober 2010

Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drucksache 17/794

Sehr geehrte Frau Herold,

zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie der Universität zu Lübeck die Möglichkeit einräumen, gegenüber dem Bildungsausschuss eine Stellungnahme zur Änderung des Hochschulgesetzes abzugeben. Hiervon mache ich im Namen der Universität zu Lübeck gerne Gebrauch.

Voranstellen möchte ich, dass die Überarbeitung des Hochschulgesetzes sehr begrüßt wird. Darin werden für die Praxis wichtige Neuerungen eingebracht aber auch bestimmte bisher unklare Regelungen konkretisiert.

Ich möchte jedoch diese Gelegenheit nutzen, um weiteres Optimierungspotenzial aufzuzeigen und damit ggf. die Aufnahme bzw. Änderung weiterer Regelungen im aktuellen Gesetzgebungsprozess zu erreichen.

Es hat sich herausgestellt, dass die Christian-Albrechts-Universität und die Universität zu Lübeck übereinstimmend folgende wesentliche Optimierungsmöglichkeiten sehen:

- Erweiterung der Novelle um die Abschaffung des gemeinsamen Universitätsrates
- Vereinfachung der Regelungen zu Bekanntmachung von Hochschulsatzungen
- Nachbesserung der geplanten Änderung zur Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor“

Bevor zu weiteren Punkten Stellung genommen wird, soll zunächst besonderes Augenmerk auf diese gemeinsamen Vorschläge gelegt werden:



1. Abschaffung des gemeinsamen Universitätsrates

Der gemeinsame Universitätsrat der drei schleswig-holsteinischen Universitäten hat sich in der Praxis nicht bewährt. Abgesehen vom Land Brandenburg ist Schleswig-Holstein das einzige Bundesland, das einen hochschulübergreifenden Universitätsrat eingerichtet hat, der auf der einen Seite für jede Hochschule einzeln zuständig ist, auf der anderen Seite aber auch in strukturellen Fragen eine landesweite Perspektive vertreten muss. Diese Doppelfunktion kann zu Interessenkonflikten zwischen den beiden Aufgabenbereichen führen. Neben diesen zentralen Aufgaben hat der Universitätsrat eine Reihe von Detailzuständigkeiten. Als ein Beispiel sei hier die Zustimmung zu Satzungen angeführt. Diese Aufgabe wird der Universitätsrat als ein für drei Universitäten zuständiges Gremium entweder nicht hinreichend leisten können oder die Befassung mit kleinteiligen Satzungen wird zulasten der Erörterung struktureller und strategischer Fragestellungen gehen. Diese Konstruktion ist vor dem Hintergrund der sonstigen zentralen und übergeordneten Aufgaben des Universitätsrates nicht sinnvoll. Abgesehen davon wird mit dem Zustimmungserfordernis des Universitätsrates eine weitere Entscheidungsinstanz eingeführt, die den Prozess für die Erstellung neuer und Überarbeitung bestehender Satzungen verlängert. Vor dem Hintergrund der wenigen Sitzungen des Universitätsrates wird dieses Problem noch verstärkt.

Gemeinsam mit der Christian Albrechts-Universität schlage ich daher vor, den Universitätsrat noch mit Wirkung zum 01. Januar 2011 abzuschaffen und an dessen Stelle Hochschulräte für die Universitäten treten zu lassen. Gemeinsam bitten wir nachdrücklich, das Hochschulgesetz wie folgt zu ändern:

- § 20 wird ersatzlos gestrichen.
- In § 19 wird nach Absatz 1 Satz 2 neu eingefügt Satz 3:
„Die Hochschulräte der Universitäten zu Kiel und zu Lübeck nehmen darüber hinaus den Bericht der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) entgegen.“
- § 33 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„jährlicher Bericht an die Hochschulräte der Universitäten zu Kiel und zu Lübeck (Absatz 4b) über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,“
Nach Absatz 4 Satz 3 werden folgende Sätze neu eingefügt:
„Für die Besetzung der Funktion des Wissenschaftsdirektors oder der Wissenschaftsdirektorin bilden die Hochschulräte der Universitäten zu Kiel und zu Lübeck einvernehmlich eine Findungskommission, der folgende Mitglieder angehören:



1. die Vorsitzenden dieser Hochschulräte,
2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,
3. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die weder einer der beiden Hochschulen noch dem Klinikum angehören,
4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und
5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.

Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste, die drei Namen enthält. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen. Das Ministerium beruft den Wissenschaftsdirektor oder die Wissenschaftsdirektorin auf Vorschlag der Findungskommission.“

2. Bekanntmachung von Satzungen

Nach § 95 Abs. 2 HSG werden Satzungen der Hochschule durch Veröffentlichung auf der Internetseite und einen entsprechenden Hinweis im Nachrichtenblatt bekannt gegeben. Insbesondere in Satzungen, die der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen, wird dadurch bei Satzungen ein hoher Koordinierungsaufwand erzeugt, um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Satzung zu erreichen, da der Hochschulrat nur wenige Male im Jahr tagt und auch das Nachrichtenblatt (NBl.) nur wenige Male im Jahr erscheint. Teilweise können Satzungen nicht mehr rechtzeitig veröffentlicht werden, weil sich ein Regelungs- oder Änderungsbedarf zu einer Zeit ergibt, zu der entweder der Hochschulrat nicht mehr zeitnah involviert werden kann oder das nächste Nachrichtenblatt erst Wochen nach Ende des Satzungsprozesses erscheint. Von dieser zeitlichen Komponente abgesehen ist der Veröffentlichungsprozess äußerst unpraktikabel, führt zu einem erhöhten Aufwand bei gleichzeitiger Schaffung von Fehlerquellen. Die Satzung muss vor der Veröffentlichung im NBl. mit dem Wort „Entwurf“ gekennzeichnet sein. Dieser Hinweis ist nach Veröffentlichung des Links im NBl. zu entfernen. Das alte Dokument muss – jedenfalls bei dem Programm, das die Universität zu Lübeck benutzt - entfernt werden, das um das Wort „Entwurf“ bereinigte Dokument muss erneut hochgeladen werden. Dabei kann es aufgrund eines Bedienfehlers vorkommen, dass sich der Link verändert und nicht mehr mit dem im NBl. veröffentlichten Link übereinstimmt. Es ist auch schon vorgekommen, dass bei einzelnen Nutzern (je nach Einstellung des Browsers) trotz der Veröffentlichung des endgültigen Dokumentes noch das Dokument angezeigt wird, welches den Hinweis „Entwurf“ enthält. Die gesamte Praxis führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und auch zu Nachfragen aus dem hochschulinternen aber



auch –externen Bereich. Es wäre wünschenswert, Satzungen in Volltextform in einem Mitteilungsblatt der Hochschule veröffentlichen zu können. Dies ist in anderen Bundesländern gängige Praxis und würde einerseits den Veröffentlichungsaufwand verringern und gleichzeitig Fehlerquellen reduzieren. Die Abschaffung des Nachrichtenblattes würde zudem kostensenkend wirken, da die Arbeitszeit von Mitarbeitern an den Hochschulen und im Ministerium sowie die Druckkosten für das Nachrichtenblatt und für dessen postalische Verteilung eingespart werden könnten. Dem Informationsbedürfnis des Ministeriums dürfte damit genüge getan sein, dass die Pflicht zur Veröffentlichung des Mitteilungsblattes im Internet geregelt wird.

Gemeinsam mit der Christian-Albrechts-Universität bitte ich daher mit Nachdruck darum, folgende Nummer in der Hochschulgesetznovelle zu ergänzen:

In § 95 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt“ ersatzlos gestrichen.

3. Nachbesserung der Regelung in § 65 Abs. 1 HSG bzgl. der Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor“.

Die Gesetzesnovelle sieht in Nr. 24. a)aa) vor, § 65 Abs. 1 zu ändern. Ausdrücklich sollen nur noch die hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule den Titel „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professorin“ erhalten können. Die Universität zu Lübeck begrüßt diese Klarstellung grundsätzlich, jedoch muss diese in einem für uns sehr wichtigen Punkt nachgebessert werden: Der Titel des Außerplanmäßigen Professors oder der Außerplanmäßigen Professorin soll weiterhin neben den hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigten auch Beschäftigten von mit der Hochschule eng verbundenen Institutionen, insbesondere den An-Instituten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen, verliehen werden können. Als Beispiel sei die enge Zusammenarbeit mit dem Forschungszentrum Borstel (FZB) genannt. Die Universität zu Lübeck und das FZB sind seit Jahren über Kooperationsverträge in Forschung und Lehre eng miteinander verbunden. So sind beispielsweise die Direktoren und Bereichsleiter am FZB Inhaber von Professuren oder Lehrstühlen - nicht nur an der Universität zu Lübeck sondern auch der Christian-Albrechts-Universität. Nicht zuletzt dadurch wird neben der Einbindung in der Lehre auch eine äußerst aktive Zusammenarbeit in der Forschung ermöglicht, die sich in der Praxis bereits bewährt hat. Die Möglichkeit der Ernennung zu einer Außerplanmäßigen Professorin bzw. einem Außerplanmäßigen Professor ist bei einer derart engen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Lehre eine sachgerechte Perspektive für diejenige, die sich in der Zusammenarbeit mit der Universität zu Lübeck in Forschung und Lehre bewährt haben. Die nach dem jetzt vorliegenden Entwurf verbleibende Möglichkeit der Verleihung des Titels „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ kann nicht zufriedenstellend sein. Denn die Außerplanmäßige Professur stellt nach allgemeiner



Ansicht im internationalen akademischen Bereich eine höhere Auszeichnung dar als eine Honorarprofessur, da die außerplanmäßige Professur unmittelbar auf einer in einem berufungsähnlichen Verfahren festgestellten Bewährung in Forschung und Lehre beruht.

Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern und der Christian-Albrechts-Universität schlage ich daher vor, die neue Formulierung in § 65 Abs. 1 Satz 1 „Hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule“ zu ergänzen um die Erweiterung: „und mit ihr als An-Institut oder durch Kooperationsvertrag verbundener wissenschaftlichen Einrichtungen“.

Neben diesen drei vorgenannten gemeinsamen Punkten der Universität zu Lübeck und Christian-Albrechts-Universität möchte ich noch zu folgenden Punkten Stellung nehmen, bzw. folgende Änderungen anregen:

4. Gemeinsame Studiengänge

Unserer Auffassung nach löst die in Ziffer 15e) enthaltene Neuregelung des § 49 Abs. 8 HSG nicht die praktischen Probleme, die im Zusammenhang mit gemeinsamen Studiengängen, z.B. hinsichtlich der Berücksichtigung bei der Berechnung des Anreizbudgets, entstehen. Die hier favorisierte Lösung wäre die Einschreibung der Studierenden in beiden Hochschulen zu ermöglichen, so wie dies bereits unter dem alten Hochschulgesetz möglich war.

5. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht für Professuren

In Nr. 23. a) des Entwurfes werden weitere Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht von Professuren aufgenommen, die die Universität zu Lübeck sehr begrüßt. Dies stärkt die Hochschulen in ihrem Bemühen, qualifizierte Wissenschaftler an der eigenen Hochschule zu halten. Dadurch wird auch die Konkurrenzfähigkeit der Hochschule im Wettbewerb um hochqualifizierte Wissenschaftler gestärkt. Unserer Ansicht nach bedarf es jedoch in § 62 Abs. 2 Nr. 3 einer weitergehenden Änderung, Die jetzig vorgelegte Version bezieht sich in § 62 Abs. 2 Nr. 3 HSG nur auf befristete fremdfinanzierte Professuren, die personengebunden sind. Dieser Ausnahmetatbestand sollte jedoch unserer Auffassung nach alle personengebundenen fremdfinanzierten Professuren umfassen, also auch die unbefristeten.

Ich schlage deshalb vor, in der Änderung zu § 62 Abs. 2 Nr. 3. die Wörter „auf Zeit“ zu streichen.



6. Zugehörigkeit der Außerplanmäßigen Professorinnen/Außerplanmäßigen Professoren zu einer Mitgliedergruppe

Der unter Ziffer 24. a) bb) in § 65 Abs. 1 S. 1 eingefügte Halbsatz, der regelt, dass mit der Verleihung kein Wechsel der Mitgliedergruppe verbunden ist, verstößt nach Ansicht der Universität zu Lübeck gegen höchstrichterliche Rechtsprechung. Diese besagt, dass die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren dann der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen zugeordnet werden müssen, wenn diese in Forschung und Lehre Aufgaben wie ein Professor wahrnehmen.

Davon abgesehen wäre es wünschenswert, den Entzug des Titels „außerplanmäßige/r Professor/in“ auch für den Fall zu normieren, dass die Lehrbefugnis unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wurde. Dies wird nach der nun vorgenommenen Klarstellung dahingehend, dass der Titel nur Hochschulmitgliedern verliehen werden kann umso wichtiger, da die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren beim Ausscheiden aus der Hochschule den Titel ohne weitere Verpflichtung zur Lehre weiterführen können. Dies kann nicht im Sinne der Hochschulen sein.

Darüber hinaus sollte in § 65 Abs. 1 HSG bezüglich des Führens des Titels „Professorin“ oder „Professor“ dieselbe Regelung aufgenommen werden, wie dies nun für die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren getan wird, siehe hierzu 24. b). Dies führt zu einer Gleichbehandlung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und -professoren bei der Titelführung.

7. Haushaltswesen

Obwohl sich die Hochschulen außerhalb des Landeshaushaltes befinden (§ 8 Abs. 2 Satz 3 HSG: „Der Haushaltsplan der Hochschulen wird als Anlage zum Haushaltsplan des Landes veröffentlicht.“), gilt - sofern nicht etwas anderes bestimmt ist - Landeshaushaltsrecht. Nur durch eine vom Ministerium zu erlassende Verordnung können weitergehende, abweichende Regelungen getroffen werden. Da es diese Verordnung bislang nicht gibt, befinden sich die Hochschulen haushaltsrechtlich in einer unklaren Situation was Haushaltsaufstellung, -führung und Rechnungslegung betrifft. Allein das Problem der Rücklagenbildung wurde durch eine entsprechende Verordnung geregelt.

Was den Sprachgebrauch im HSG anbelangt, so unterscheidet dieses nicht zwischen Haushaltsplan und Haushaltsvoranschlag/-voranmeldung sondern spricht nur vom „Haushaltsplan“. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, ob der Begriff beides umfassen soll oder tatsächlich ausschließlich auf den Haushaltsplan abgestellt wird.

Weiterhin scheint es wenig stringent und in der praktischen Umsetzung zudem problematisch, die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung und über die Grundsätze für die



Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung dem Hochschulrat, jedoch die Beschlussfassung über den Haushaltsplan dem Senat zuzuweisen, wie es zur Zeit das HSG in den §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 1 vorsieht.

8. Befristung von Professuren vor Lebenszeitverbeamtung

Die Regelung des § 63 Abs. 1 S. 2 HSG verschafft den Hochschulen des Landes einen Wettbewerbsnachteil bei der Gewinnung von hervorragenden Wissenschaftlern, die sich für eine Lebenszeitprofessur bewerben (wollen), die Voraussetzung des § 63 Abs. 1 S. 4 HSG jedoch nicht erfüllen. In diesen Fällen darf die Professur zunächst nur befristet für zwei Jahre besetzt werden. Dies macht Professuren in anderen Bundesländern für geeignete Kandidatinnen und Kandidaten deutlich attraktiver und verschlechtert die Chancen, junge Wissenschaftler/innen für die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft zu gewinnen.

9. 4-Jahresbefristung bei der Beschäftigung Studentischer Hilfskräfte

Die im HSG 2007 erstmalig in § 69 Abs. 3 Satz 2 geregelte 4-Jahresbefristung bei der Beschäftigung Studentischer Hilfskräfte hat in einigen Hochschulbereichen erhebliche Probleme aufgeworfen, da eingearbeitete Studentische Hilfskräfte nicht weiterbeschäftigt werden konnten und kein qualifizierter Ersatz gefunden werden konnte. Die Regelung stößt daher auf großes Unverständnis sowohl bei den betroffenen Hochschulbereichen als auch den Studierenden. Satz 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Ich erlaube mir abschließend darauf hinzuweisen, dass in Artikel 2 eine Divergenz enthalten ist. Dem Einleitungssatz nach sollen die §§ 4-6 eingefügt werden, tatsächlich werden nachfolgend nur die §§ 4 und 5 aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident